

RS OGH 2009/2/24 17Ob34/08m, 4Ob117/12b

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2009

Norm

UWG §2 A4

UWG §2 D2

Rechtssatz

Bbeauftragt ein Produktionsunternehmen einen Verpackungshersteller mit der Erzeugung von Verpackungen, die mit dem Kennzeichen eines Dritten versehen werden sollen, so ist der Verpackungshersteller im Allgemeinen nicht verpflichtet, eine Erklärung des Dritten zur Rechtmäßigkeit der Kennzeichennutzung einzuholen. Eine Prüfpflicht, deren Verletzung eine lauterkeits- oder immaterialgüterrechtliche Gehilfenhaftung begründen könnte, besteht nur in Ausnahmefällen.

Entscheidungstexte

- 17 Ob 34/08m
Entscheidungstext OGH 24.02.2009 17 Ob 34/08m
- 4 Ob 117/12b
Entscheidungstext OGH 10.07.2012 4 Ob 117/12b
Vgl auch; Beisatz: Hier: „Mustersammlung für Wirtschaftstrehänder“. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124573

Im RIS seit

26.03.2009

Zuletzt aktualisiert am

20.08.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at